

## **4. Satzung der Gemeinde Schwerstedt zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwerstedt in der Sitzung am 21.03.2013 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schwerstedt vom 10.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt (Gemeindejournal), 1. Ausgabe 2003, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.07.2005, bekannt gemacht in der 7. Ausgabe 2005 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt (Gemeindejournal), und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2009, bekannt gemacht in der 13. Ausgabe 2009 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt (Gemeindejournal), sowie die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.07.2010, bekannt gemacht in der 7. Ausgabe 2010 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt (Gemeindejournal) wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

Der § 9 Absatz 1 und 4 – Entschädigungen werden wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 26,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Mehr als zwei Sitzungsgelder dürfen pro Tag nicht gezahlt werden.

2. Der Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 16,- € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerstedt, den 01.05.2013

Gemeinde Schwerstedt  
gez. Horstmann

## Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich bestätigt am 02.04.2013, Genehmigung der vorzeitigen Veröffentlichung vom 16.04.2013.
- Bekannt gemacht im Amtsblatt der VGem Berlstedt und Buttstedt, 5. Ausgabe vom 01.05.2013